



Wege ins Freie.



Naturschutzbund Oberösterreich; Naturfreunde OÖ; BirdLife Österreich
Österreichischer Alpenverein, Landesverband OÖ; Verein "Grünes Herz Europas"
Naturschutzgruppe Haibach; Koordinationsstelle für Fledermausschutz- und forschung in
Österreich (KFFÖ)

c/o Naturschutzbund Oberösterreich
Promenade 37
A-4020 Linz

Ergeht an

Landesrat Dr. Haimbuchner
und alle Klubobmänner der öö. Landtagsklubs

Per E-Mail: lr.haimbuchner@ooe.gv.at
stelzer@ooevp.at
christian.makor@spoe.at
guenther.steinkellner@ooe.gv.at
gruene.klub@ooe.gv.at

Zur Kenntnis: ulrike.schwarz@gruene.at

Oberösterreich, am 10. März 2014

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr Mag. Stelzer,
sehr geehrter Herr Makor,
sehr geehrter Herr Mag. Steinkellner,
sehr geehrter Herr Dipl.-Päd. Hirz!

Im Entwurf zum Bericht des Unterausschusses Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-
Novelle 2013 an den Ausschuss für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz soll durch die
Bestimmungen eines neuen § 43a festgelegt werden, dass eine Beschwerde an das
Landesverwaltungsgericht gegen einen Bescheid grundsätzlich keine aufschiebende
Wirkung haben soll. Diese wesentliche Änderung war im Gesetzesentwurf, der zur
öffentlichen Stellungnahme aufgelegt worden ist, nicht enthalten.

§ 43a sieht zwar die Möglichkeit für die beschwerdeführende Partei vor, die aufschiebende Wirkung zu beantragen, "wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre." Bisher wurden jedoch Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof fast nie eine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Überdies sieht der Entwurf vor, dass die Beweislast für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Beschwerdeführer (Oö. Umwelthanwaltschaft) liegt.

Diese Regelung widerspricht der im AVG und im VwGVG vorgesehenen, faireren Regelung, dass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vom Konsenswerber zu beantragen ist. Der Antragsteller ist der Begünstigte, demnach soll auch ihm die Beweislast zufallen..

Die vorgeschlagene Neuregelung, deren Notwendigkeit sich sachlich nicht argumentieren lässt, geht schwer zu Lasten der Natur. Sie widerspricht damit ganz grundlegend den Zielsetzungen eines Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, dessen wichtigste Aufgabe zweifelsfrei der Schutz der Natur sein muss.

Die Natur hat keine Stimme! Deshalb ergreifen die Naturschutz-NGO´s für die Natur Partei und schlagen als Kompromiss folgende Änderung des Entwurfs betreffend den § 43a der Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes als Kompromiss vor:


**"§ 43a
Aufschiebende Wirkung von Beschwerden**

(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid abzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen."

Abschließend merken wir an, dass die Forderung der Naturschutz-NGO´s nach öffentlicher Partizipation im Naturschutzverfahren nach den Vorgaben der Aarhus-Konvention im Beschlussentwurf der Novelle völlig ignoriert wird.

In Erwartung Ihrer Rückantwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

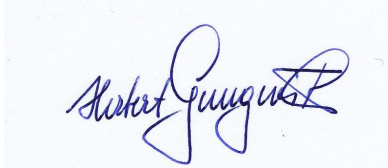


Für den Naturschutzbund Oberösterreich
Josef Limberger (Obmann)



Für BirdLife Österreich:
Mag. Gábor Wichmann
Stellvertretender Geschäftsführer - Bereich Naturschutz





Für den Österreichischen Alpenverein
Landesnaturschutzreferent Herbert Jungwirth, MBA



Wege ins Freie.



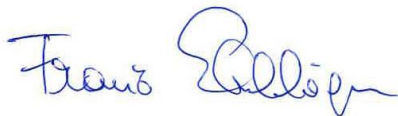
Für die Naturfreunde OÖ:
Landes- u. Bundesvorsitzenden Dr. Karl Fraiss



Für den Verein "Grünes Herz Europas"
Mag. Thomas Engleder (1. Vorsitzender)



GRÜNES HERZ EUROPAS | ZELENÉ SRDCE EVROPY
Nationalpark-Region Donau-Moldau | Spolek pro rozvoj oblasti Dunaj-Vltava



Für den Verein "Naturschutzgruppe Haibach"
Franz Exenschläger (Obmann)



Für die Koordinationsstelle für Fledermausschutz-
und forschung in Österreich (KFFÖ)
Dr. Guido Reiter

